Bundesrat Drucksache **1047/1/97**

16.03.98

Empfehlungen der Ausschüsse

FS - AS - FJ - In - Wi

zu **Punkt ...** der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

A

Der **Ausschuß für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2)

   In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

   '01. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte "19 Stunden" durch die Worte "die Hälfte der Regelarbeitszeit" zu ersetzen.

   b) In Absatz 1 ist die Nummer 2 zu streichen.

   c) In Absatz 2 Nr. 2 sind die Worte "19 Stunden" durch die Worte "die Hälfte der Regelarbeitszeit" zu ersetzen.'

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Als Folge

sind vor der Einzelbegründung zu § 15 Abs. 1 folgende Einzelbegründungen einzufügen:

"Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Die Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gelten für Beamte und Beamtinnen, da die gesetzliche Mindestdauer ihrer Arbeitszeit über 19 Stunden liegt. Für Beamte und Beamtinnen war deshalb eine besondere Regelung erforderlich. Im Falle der Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist eine besondere Regelung für Beamte und Beamtinnen entbehrlich.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

Im Falle der Einführung eines auf die Hälfte der Regelarbeitszeit bezogenen erziehungsurlaubsunschädlichen Teilzeitanspruchs muß auch der Begriff der "nicht vollen Erwerbstätigkeit" im Sinne des § 2 BErzGG neu definiert werden, da gerade Erziehungsurlaubsberechtigte mit einem geringen Einkommen einen Anspruch auf die Hälfte der Regelarbeitszeit nicht realisieren würden, wenn sie durch die volle Ausschöpfung dieses Anspruchs ihren Erziehungsgeldanspruch verlieren. Dasselbe gilt für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Leistungen."

Begründung (für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird verwiesen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 15 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege ist anstelle des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Inobhutnahme maßgebend; der Anspruch auf Ermäßigung der Arbeitszeit erlischt mit Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes."

Als Folge

ist nach der Einzelbegründung zu § 15 Abs. 2 folgende Einzelbegründung einzufügen:

...

(noch Ziffer 2)

"Zu § 15 Abs. 2 Satz 2

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß die neue Regelung zum Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auch Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern zugute kommt, die nach dem 01.01.1999 ein älteres Kind in ihre Familie aufnehmen."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Gerade die Adoption älterer Kinder bedarf der besonderen Förderung und Anerkennung, da der Aufbau eines tragenden Eltern-Kind-Verhältnisses bei älteren, häufig schon geschädigten Kindern noch merklich schwieriger und zuwendungsintensiver ist als bei einem Säugling.

B

3. Der **federführende Ausschuß für Familie und Senioren** und **der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

4. Der **Ausschuß für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Frau Ministerin Ilse Ridder-Melchers,
Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann
(Nordrhein-Westfalen),

zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR für den Gesetzentwurf zu bestellen.

...

D

5. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf n i c h t beim Deutschen Bundestag einzubringen.